

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem zugelassenen Anklagesatz.

Der Angeklagte war freizusprechen, weil die ihm zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte.

Der Angeklagte hat sich schweigend verteidigt.

Alleine die Tatsache, dass eine an ihn adressierte Briefsendung mit Betäubungsmitteln durch den Zoll abgefangen wurde, reicht nicht aus, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, dass der Angeklagte diese Betäubungsmittel auch bestellt hat. Weitere Beweismittel lagen und liegen nicht vor, sodass auch weitere Möglichkeiten, wie z.B. die Bestellung durch einen Dritten ohne - oder sogar gegen - den Willen des Angeklagten ebenso möglich ist. Dieser Beweislage muss ein Freispruch folgen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

Axmann

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Feil, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

